



ANNE BORCHARDT
STEUERBERATERIN

Corona-Krise - Bietet Ihnen als Soloselbständigem die Neustarthilfe eine Alternative zur Überbrückungshilfe?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise trifft viele Selbständige hart, wenn nicht sogar existenziell. Immer wieder gibt es Auflagen, die die Geschäftstätigkeit behindern. Vor allem Soloselbständige wie Künstler und Kulturschaffende, die geringe betriebliche Fixkosten haben, konnten von den ersten Überbrückungshilfen in den meisten Fällen nicht profitieren.

Daher wurde die sog. Neustarthilfe als einmalige Betriebskostenpauschale anstelle einer Fixkostenerstattung entwickelt. Nach einer Verlängerung bis Ende März 2022 (Neustarthilfe 2022) wurde schon bald die nächste Verlängerung bis Ende Juni 2022 (Neustarthilfe 2022 II. Quartal) beschlossen. Die Voraussetzungen zur Beantragung wurden dabei weitgehend beibehalten.

Über die Neustarthilfe für Kapitalgesellschaften informieren wir Sie in einer eigenständigen Infografik.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie als Soloselbständiger mit oder ohne Personengesellschaft Anspruch auf die Neustarthilfe im Jahr 2022 haben, wie hoch diese ausfällt und wie Sie sie beantragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Bietet Ihnen als Soloselbständigem* die Neustarthilfe eine Alternative zur Überbrückungshilfe?

Auch die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

- ☒ Waren Sie schon **vor dem 01.11.2020 hauptberuflich selbständig tätig** (auch als kurz befristet oder unständig Beschäftigter), d.h. mind. 51 % Ihrer Einkünfte stammten aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit,
- ☒ beschäftigen Sie **höchstens eine Teilzeitkraft**,
- ☒ konnten Sie mangels Fixkosten **keine Überbrückungshilfe** beantragen und
- ☒ beträgt Ihr Umsatz zwischen **Januar und März (Neustarthilfe 2022) bzw. April und Juni (Neustarthilfe 2022 II. Quartal)** voraussichtlich **weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?**

Ermittlung des Referenzumsatzes:

Ursprünglich anteiliger Gesamtumsatz aus 2019 (Gesamtumsatz / 12 x Anzahl der Monate).

Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 aufgenommene Tätigkeiten durchschnittlicher Monatsumsatz

- über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019,
- der Monate Januar und Februar 2020,
- des dritten Quartals 2021 (Neustarthilfe 2022) oder
- des (geschätzten) Jahresumsatzes 2021 (Neustarthilfe 2022).



Sie haben Anspruch auf die Neustarthilfe: eine einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 1.500 € pro Monat (also je 4.500 € für Januar bis März bzw. April bis Juni 2022). Bei PersG je Gesellschafter entsprechend seinem Anteil am Umsatz der Gesellschaft.

Als **Soloselbständiger ohne PersG** haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können Ihren Antrag selbst stellen unter direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dazu Ihr ELSTER-Zertifikat nutzen. Alternativ können Sie einen sog. prüfenden Dritten (z.B. einen Steuerberater) mit der Antragstellung beauftragen. Als **Soloselbständiger mit PersG** brauchen Sie auf jeden Fall einen **prüfenden Dritten**.

Die Neustarthilfe wird als **Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis Juni 2022 noch nicht feststehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie **unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen**.

Achtung: Neben Ihren Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit müssen Sie hier auch Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung angeben.



Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss der Bewilligungsstelle (teils) zurückzahlen - und zwar **unaufgefordert**.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen



Gut zu wissen:

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Sie unterliegt aber der Einkommen- und der Gewerbesteuerpflicht.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für kurz befristet oder unständig Beschäftigte sowie für Kapitalgesellschaften gelten Besonderheiten, die wir Ihnen ggf. persönlich erläutern.